

Belieben eines Organs der sozialistischen Rechtspflege gestellt werden, über seine Mitwirkung im Strafverfahren zu entscheiden. § 61 StPO läßt insofern auch keinen Zweifel zu.

#### Zur Entscheidung des Gerichts beim Ausbleiben des gewählten Verteidigers

Soweit für die Entscheidung des Gerichts beim Ausbleiben des gewählten Verteidigers der Wortlaut des § 65 StPO Anlaß zu Zweifeln gibt, ist diese Bestimmung entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens auszulegen. Dies bedeutet m. E. folgendes: Das Gericht muß die Verhandlung vertagen, wenn der vom Angeklagten gewählte Verteidiger, der sich auch beim Gericht als Verteidiger gemeldet hat, nicht erschienen ist. Ebenso muß eine Vertagung erfolgen, wenn der Angeklagte sich in der Hauptverhandlung dazu entschließt, einen Verteidiger mit seiner Verteidigung zu beauftragen.

Der Entscheidungsspielraum des Gerichts, das Verfahren nach § 65 StPO ohne Verteidiger fortzuführen, muß auf ex-

treame Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Derartige Ausnahmefälle wären denkbar, wenn z. B. der Angeklagte wiederholt dem Gericht mitteilt, er würde sich einen Verteidiger wählen, dies dann aber doch nicht tut. Selbstverständlich darf das Recht auf Verteidigung nicht dazu mißbraucht werden, den Strafprozeß im konkreten Fall unmöglich zu machen. An solche Ausnahmefälle der Verhandlung ohne den gewählten Verteidiger sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen, die etwa denen entsprechen müßten, die gestellt werden, wenn gemäß § 225 Abs. 1 Ziff. 2 StPO die frühere Aussage eines Zeugen ohne Zustimmung aller Prozeßbeteiligten verlesen werden soll, weil dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung auf unbestimmte Zeit nicht zu beseitigende oder andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen.<sup>6\*11</sup>

6 Vgl. dazu H. Lischke, „Vorhalt und Verlesung in der gerichtlichen Beweisaufnahme“, NJ 1970, Heft 21, S. 643.

## Neue Rechtsvorschriften

### Leitung und Verfahren der Wohnraumverteilung

Dr. SIEGFRIED BERGMANN, Hauptabteilungsleiter, und  
Dr. KLAUS ZIEGER, Sektorenleiter  
im Ministerium der Justiz

Mit der VO über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — vom 16. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 301) und der DB zur WLVO vom gleichen Tage (GBl. I Nr. 27 S. 308) wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, um die volle Nutzung und gerechte Verteilung des Wohnraumes zu sichern sowie die Rechte und Pflichten der Bürger bei der Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse weiter auszugestalten. 1

#### Leitungsinstrumente der örtlichen Staatsorgane bei der Wohnraumverteilung

Die grundsätzlichen Aufgaben für die Wohnraumlentung und die Wohnungswirtschaft in den Bezirken werden durch die Bezirkstage beschlossen. Hierzu gehören gemäß § 5 Abs. 2,

1. Stabstrich WLVO auch Regelungen über Dringlichkeitskriterien und Normative für die Versorgung mit Wohnraum (Belegungsnormative).

Mit den Dringlichkeitskriterien werden verbindliche Orientierungen für die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zur Einordnung der zu registrierenden Wohnungsanträge und zur Verteilung von Wohnraum vorgegeben und insoweit einheitliche Maßstäbe geschaffen. Sie berücksichtigen gesellschaftliche, soziale und volkswirtschaftliche Erfordernisse entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse und sind vor allem gerichtet auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse von Angehörigen der Arbeiterklasse, insbesondere von Schichtarbeitern, von Familien mit drei und mehr Kindern, von Bürgern, die sich durch hervorragende Leistungen bei der Stärkung und Festigung und beim Schutz unseres Staates verdient gemacht haben, sowie von Bürgern mit gesundheitlichen Schäden.

Einige Dringlichkeitskriterien sind bereits in Rechtsvorschriften einheitlich für die gesamte DDR festgelegt. So sind z. B. die Familien mit drei und mehr Kindern vorrangig mit solchem Wohnraum zu versorgen, der der Personenzahl, dem Alter und dem Geschlecht der Kinder gerecht wird (§ 10 Abs. 1 Satz 3 WLVO). Kämpfer gegen Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie ihre Hinterbliebenen sind ebenfalls bevorzugt mit Wohnraum zu versorgen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 WLVO). Darüber hinaus enthalten Abschn. V Ziff. 1 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112) und weitere Rechtsvorschriften<sup>2</sup> Dringlichkeitskriterien.

Belegungsnormative sind festzulegen, um eine effektive Nutzung des Wohnraumes in Übereinstimmung mit den konkreten Gegebenheiten in den Bezirken zu gewährleisten. Mit ihnen werden verbindliche Orientierungen für die Vergabe von Wohnraum durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf der Grundlage des Bezirkstagsbeschlusses vor-

gegeben. Auf Grund der unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Bezirken ist eine zentrale Regelung von Belegungsnormativen nicht zweckmäßig. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich des Wohnungsfonds der AWG. Mit Abschn. V Ziff. 2 des Musterstatuts ist ein Verteilerschlüssel für alle Genossenschaftswohnungen in der DDR einheitlich vorgegeben.

Den Volksvertretungen und ihren Räten in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden obliegt auch die Kontrolle über die zweckbestimmte Nutzung des Wohnraumes (§ 67 GöV; § 7 Abs. 1 Satz 1 WLVO). Dazu muß bei den Räten jederzeit eine aktuelle und exakte Übersicht über den Wohnraumbestand und dessen Veränderungen vorhanden sein (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WLVO). Auf diese Weise werden planmäßig weitere Reserven für die Wohnraumversorgung erschlossen, und zweckentfremdet genutzter Wohnraum wird seiner Zweckbestimmung wieder zugeführt. Diesem Ziel dienen auch die jährlich in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden anzufertigenden Analysen (§ 6 Abs. 3 WLVO), die zugleich eine wichtige Grundlage für die Beschlüsse der Kreistage zur einheitlichen Verwirklichung der Wohnungspolitik im Territorium sind.

Bei ihren Maßnahmen zur Rückführung zweckentfremdet genutzten Wohnraumes haben die örtlichen Räte aber auch die anderen kommunalpolitischen Aufgaben zu beachten, für deren Erfüllung der betreffende Wohnraum gegenwärtig genutzt wird (z. B. staatliche Arztpraxis, Gewerberaum). Um zu sichern, daß dieser Zusammenhang im Interesse der Bürger des jeweiligen Territoriums gebührend berücksichtigt wird, ist in § 7 Abs. 3 letzter Satz WLVO vorgesehen, daß solcher Wohnraum planmäßig seiner Zweckbestimmung wieder zugeführt wird. In vielen Territorien hat es sich bewährt, die Maßnahmen zur Lösung dieser Frage in die Volkswirtschaftspläne einzuordnen. Damit wird gleichzeitig die demokratische Mitwirkung und die öffentliche Kontrolle durch die Volksvertretungen, die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger gewährleistet.

Ein wichtiges Leitungsinstrument zur planmäßigen Verbesserung der Wohnverhältnisse der Bürger sind die Wohnraumvergabepläne (§67 Abs. 2 GöV; §8 WLVO). Ihre Funktion besteht darin, auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Wohnraumes für ein Jahr festzulegen, welche dringendsten Wohnungsprobleme gelöst werden sollen. Bei der Ausarbeitung dieser Pläne sind insbesondere gesellschaftliche, soziale und volkswirtschaftliche Erfordernisse, die Dringlichkeitskriterien und Belegungsnormative, die örtliche Wohn-

1 Zur neuen WLVO vgl. H. Kern, „Staatliche Wohnraumlentung im Interesse der Bürger“, NJ 1986, Heft 2, S. 57 ff.; S. Bergmann/H. Pohl/K. Zieger, „Gerechte Verteilung und effektive Nutzung des Wohnraumes“, Staat und Recht 1986, Heft 3, S. 202 ff.

2 So z. B. in § 4 der VO über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen — Schulordnung — vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 433), § 13 Abs. 4 der VO über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297), § 18 der AO über die Gemeindegewerkschaften — Gemeindegewerkschaften Ordnung — vom 13. März 1961 (GBl. II Nr. 20 S. 105).